



HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage der Abg. Càrdenas, Schaus, Schott,
van Ooyen, Dr. Wilken und Wissler (DIE LINKE) und Fraktion
betreffend Verantwortung der Landesregierung für die drohende
Aberkennung des Biosphärenreservats-Status der Rhön durch die
UNESCO

Drucksache 18/2005

Vorbemerkung der Fragesteller:

Seit 1991 ist die Mittelgebirgs- und Kulturlandschaft Rhön im Rahmen des UNESCO-Programms *Man and the Biosphere (MAB)* als Biosphärenreservat anerkannt und in das Weltnetz der Biosphärenreservate eingebunden. Die Fläche des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön teilt sich auf die Länder Bayern, Thüringen und Hessen auf.

Mit ihrer Zielstellung, gemeinsam mit den Bundesländern Bayern, Thüringen und Hessen die Rhön zur UNESCO-Modellregion umzugestalten, übernahmen die drei Länder beachtliche Verpflichtungen (s. z.B. *UNESCO (Hg.) 1996: Biosphärenreservate. Die Sevilla-Strategie und Die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz, Deutsches Nationalkomitee für das UNESCO-PROGRAMM MAB (Hg.) 1996: Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland*).

Das Biosphärenreservat muss in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert sein. Die Kernzone muss mindestens 3 v.H. der Gesamtfläche einnehmen. Die Pflegezone soll mindestens 10 v.H. der Gesamtfläche einnehmen. Kernzone und Pflegezone müssen zusammen mindestens 20 v.H. der Gesamtfläche betragen.

Die Einhaltung der Kriterien für die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat wird regelmäßig überprüft. Die nächste Überprüfung steht für 2013 an. Der Rhön droht die Aberkennung ihres Status als UNESCO-Biosphärenreservat, wenn die Länder Bayern, Thüringen und Hessen innerhalb der nächsten drei Jahre den Kernzonenanteil der UNESCO-Vorgabe nicht erfüllen. Das ist die politische Kernfrage des Status-Problems. Bis heute ist jedoch nicht erkennbar, wie die drei Länder dies Ziel erreichen wollen. Die letzten verfügbaren Daten lauten: Kernzonendefizit in Hessen ca. 380 ha, in Bayern ca. 2.000 ha und in Thüringen ca. 1.000 ha.

Verlöre die Rhön den Biosphärenreservats-Status, hätte dies für die Region schwerwiegende Folgen, worauf der risikoanalytische Teil des "Regionalen Entwicklungskonzepts Lebensraum Rhön 2007 bis 2013" verweist (Hrsg. "Natur- und Lebensraum Rhön" e.V., 2007).

Für Hessen ist die Gefährdung des Status vor und nach 2004 von Belang. Hier entsprach die Kernzonenfläche im Juni 2003 bereits 3,8 v.H. der Gesamtfläche von 2.432 ha. Den weitaus größten Flächenanteil der Kernzone stellte mit 1.400 ha der hessische Teil des Truppenübungsplatzes Wildflecken, der "Haderwald".

Der "Haderwald" war 1997 von der Landesregierung durch die Verordnung über das NSG "Haderwald" vom 7. Dezember 1997 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 4006) als Kernzone eingerichtet worden. Gegen diese Schutzgebietsverordnung klagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof.

2004 erklärten das Land Hessen und die Bundesrepublik, nach Inkrafttreten der "Vereinbarung" werde das Land Hessen die streitbefangene Schutzgebietsverordnung Haderwald aufheben. 2008 trat die Vereinbarung in Kraft. ("Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz - Land - und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium der Finanzen - Bund - über den Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken" vom 9. Juni 2004.)

Nachdem der "Haderwald" seine Funktion als UNESCO-Kernzone verloren hatte, wurde die Frage nach dem dadurch entstandenen Kernflächenverlust bedeutsam. Die Frage also, um welchen Wert - ausgedrückt in Hektar - die Kernzonenbilanz des Biosphärenreservats durch die "Vereinbarung" korrigiert werden musste. Die

verfügbaren Statistiken der zuständigen Naturschutzbehörden und der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Rhön geben darauf keine Antwort. Als sicher darf gelten, dass nach 2004 der Anteil der Kernzonenfläche in Hessen erheblich unter die 3,8-v.H.-Marke vor 2004 gesunken ist.

Vor diesem Hintergrund fragt die Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag nach der Verantwortung der Landesregierung für drohende Aberkennung des Biosphärenreservats-Status der Rhön durch die UNESCO.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Große Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

- Frage 1. Wie entwickelte sich von 1991 bis 2009 das Verhältnis von Kernzonenfläche zur Gesamtfläche des Biosphärenreservats Rhön in den Bundesländern
- Bayern,
 - Hessen,
 - Thüringen?
- (Statistik in ha/Jahr)

Zu a:

In dem 1995 vorgestellten Rahmenkonzept für Schutz, Pflege und Entwicklung im Biosphärenreservat Rhön wurden für den bayerischen Teil 383 ha Kernzonen vorgeschlagen, die zu diesem Zeitpunkt bereits als Naturwaldreservat nach Art. 12a BayWaldG gesichert waren und inzwischen auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Bezogen auf die Fläche von 72.802 ha ergibt sich damit im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön ein Kernzonenanteil von 0,5 v.H. Daran hat sich bis heute nichts geändert (Quelle: BayStMUG 29. März 2010).

Zu b:

Im hessischen Teil des Biosphärenreservates Rhön entwickelte sich der Anteil der Kernzonenflächen im Verhältnis zur Gesamtfläche von 64.831 ha¹ in den Jahren von 1991 bis 2009 wie folgt:

Jahr	Kernzone in ha ¹	Anteil an Biosphärenreservatsfläche in Hessen in v.H.
1991	0	0
1997	2.305	3,6
1999	2.381	3,7
seit 2004	1.556	2,4

¹ Die Hektarangaben basieren auf der aktuellen Digitalisierung der Flächen und können von früheren Flächenangaben geringfügig abweichen.

Zu c:

Im thüringischen Teil des Biosphärenreservates Rhön stellt sich die Entwicklung der Kernzonenflächen von 1990 bis 2009 im Verhältnis zur Gesamtfläche von 48.573 ha wie folgt dar (Quelle: TMLFUN 1. April 2010):

Jahr	Kernzone in ha	Anteil an Biosphärenreservatsfläche in Thüringen in v.H.
1990	252	0,5
2001	385	0,8
2003	746	1,6
seit 2006	799	1,6 ¹

¹ Der Anteil in 2006 bezieht sich auf die neu berechnete Gesamtfläche des thüringischen Teils des Biosphärenreservates Rhön von 48.910 ha.

- Frage 2. Im Jahr 1997 stellte die Landesregierung den hessischen Teil des Truppenübungsplatzes Wildflecken, den "Haderwald", durch Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haderwald" als Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön unter Schutz. Innerhalb dieser Fläche liegen die Schießbahnen 9, 10 und 11B.
- Wurde seit 1997 auf diesen Schießbahnen geschossen?
 - Wenn ja, von welchen Streitkräften (Angaben nach Nationalitäten und Jahr)?
 - Wenn nein, warum fanden auf genannten Schießbahnen keine Übungen statt?

Die Fragen sind nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. März 2010 wie folgt zu beantworten:

Zu a:

Auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken wurden im Zeitraum von 1997 bis heute die Schießbahnen 9, 10 und 11B (ab 2001 umbenannt in 11A) durch die Bundeswehr, die Bundespolizei/BGS, verschiedene Landespolizeien (Bayern, Thüringen, Hessen), durch den Zoll, die US-Streitkräfte sowie NL-Streitkräfte für Gefechtsübungen und Gefechtsschießen genutzt.

Zu b:

Bundeswehr und deutsche Behörden nutzten die Schießbahnen in jedem Jahr des angefragten Zeitraumes. Die Streitkräfte der Vereinigten Staaten hatten mit Ausnahme des Jahres 2008 die Schießbahnen in dem angefragten Zeitraum in Nutzung, die NL-Streitkräfte nur in den Jahren 1998, 2002, 2006, 2007 und 2008.

Zu c:

Entfällt.

- Frage 3. Im Jahr 2003 fand die 1. Überprüfung (Evaluierung) des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön (Berichtszeitraum 1991-2003) statt.
- Hat die Landesregierung den "Haderwald" als UNESCO-Kernzone in die damalige länderübergreifende Kernzonenbilanz eingestellt?
 - Wenn ja, mit welcher Flächengröße?

Zu a:

Ja.

Zu b:

Mit einer Fläche von ca. 1.400 ha.

- Frage 4. Gegen die oben genannte "Schutzgebietsverordnung Haderwald" des Landes Hessen von 1997 klagte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Welche Gründe machte das Bundesministerium der Verteidigung gegen den dauerhaften Status des "Haderwaldes" als UNESCO-Kernzone geltend?

In dem Normenkontrollverfahren ging es dem Bundesministerium der Verteidigung nicht um das UNESCO-Biosphärenreservat als solches. Vielmehr wurde mit der Klage die Aufhebung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haderwald" vom 7. Dezember 1997 bezweckt.

Der Hintergrund dafür war, dass der Bund auf einer uneingeschränkten Nutzbarkeit des Geländes für militärische Zwecke bestand. Dies schloss nach Auffassung des Bundes die Notwendigkeit forstlicher Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der forstlichen Geländebetreuung ein.

- Frage 5. Am 9. Juni 2004 trafen das Land Hessen und die Bundesrepublik Deutschland eine "Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken". Nach Inkrafttreten der Vereinbarung im Jahr 2008 hob das Land die streitbefangene Schutzgebietsverordnung "Haderwald" auf.
- Wurde mit dieser Entscheidung die Funktion des "Haderwaldes" als UNESCO-Kernzone aufgehoben?
 - Wenn ja, wie viel Kernzonenfläche ging dem Land Hessen dadurch verloren? (Angaben in Hektar u. v.H. der Kernzonenfläche vor Aufhebung)

Zu a:

Die Funktion des "Haderwaldes" als UNESCO-Kernzone wurde mit dieser Entscheidung teilweise aufgehoben.

Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Haderwald" vom 7. Dezember 1997 war eine Fläche von insgesamt 1.757 ha unter Schutz gestellt worden. Es erfolgte eine Gliederung in Zone I mit 575 ha und Zone II mit 1.182 ha. Die zum Teil noch umzubauenden Waldflächen des Naturschutzgebietes mit einer Fläche von 1.400 ha wurden als Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservates Rhön ausgewiesen. Ziel der Unterschutzstellung war es, innerhalb der Waldbestände - nach zum Teil erfolgtem Umbau der Nadelbaumbestände in naturnahen Laubwald - die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems, vor allem der artenreichen Basalt- und Kalkbuchenwälder, Schlucht- und Blockschuttwälder und Erlen-Eschen-Auwälder einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen zu sichern (§ 2 Nr. 1 der VO über das NSG "Haderwald").

Nach § 5 der Naturschutzgebietsverordnung waren in der Zone I die forstliche Nutzung von Nadelbäumen in Nadelbaumbeständen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung älter als 30 Jahre waren, und die Überführung der Nadelbaumbestände in naturnahe, standortheimische Laubbaumbestände zugelassen und in der Zone II die einzelstammweise forstliche Nutzung von Laubbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von weniger als 40 cm bis zum 31. Dezember 2020 sowie die forstliche Nutzung von Nadelbaumbeständen und deren Überführung in naturnahe Laubbaumbestände.

Streng genommen handelte es sich somit um eine "Ziel-Kernzone"; perspektivisch sollten bis zum Jahr 2020 die noch zulässigen Maßnahmen auf ganzer

Fläche abgeschlossen sein. Dabei entsprach die Zone I des Naturschutzgebietes, abgesehen von einigen wenigen in naturnahe Laubwälder umzubauenden Beständen, bereits weitgehend den Anforderungen. Die Waldflächen der Zone II erfüllten zum Zeitpunkt der Naturschutzgebietsausweisung noch nicht die Kriterien für Kernzonen in UNESCO-Biosphärenreservaten, da als Kernzonen Flächen definiert sind, auf denen sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln soll, menschliche Nutzungen auszuschließen sind und der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme höchste Priorität genießt. Die Waldflächen der Zone II waren demnach vielmehr als "Kernzonenentwicklungsflächen" zu interpretieren. Sie wurden bei der Evaluierung im Jahr 2003 jedoch der Kernzone zugerechnet.

Im Grundlagenteil zur "Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken" vom 9. Juni 2004 ist folgendes festgehalten:

"... Die Bundesforstverwaltung wird auf ca. 575 ha (Zone I des Biosphärenreservates) nach Maßgabe der militärischen Nutzung das Geländemanagement im Wald so extensiv wie möglich durchführen. In diesem Zusammenhang wird dort nach zum Teil erfolgtem Umbau der Nadelbaumbestände in naturnahen Laubwald die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphasen weitestgehend zugelassen. Langfristig werden hier auf dem überwiegenden Flächenanteil der Waldlebensraumtypen gute ("B") und hervorragende ("A") Erhaltungszustände angestrebt. Forstliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne der Betreiberpflichten bleiben hiervon unberührt ..."

Für die Waldflächen der Zone II sollen nach dem Grundlagenteil zur Vereinbarung die mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbundenen Ziele des FFH-Lebensraumschutzes und der Vogelschutzrichtlinie verfolgt werden. Damit entsprechen diese Flächen nicht den Anforderungen einer Kernzone. Auf der Grundlage der Vereinbarung steht demnach nur die Zone I des früheren Naturschutzgebietes "Haderwald" als Kernzone zur Verfügung. Folgerichtig wurden seit Abschluss der "Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken" vom 9. Juni 2004 in den Kernzonen Diskussionen der letzten Jahre und in weiteren Kalkulationen immer nur die rd. 575 ha der Zone I des Naturschutzgebietes "Haderwald" einbezogen.

Im Jahr 2008 (nach Inkrafttreten der Natura-2000-Verordnung vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 30)) hat die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel das Verfahren zur Aufhebung des Naturschutzgebietes "Haderwald" vom 7. Dezember 1997 gemäß der getroffenen Vereinbarung eingeleitet. Die formale Aufhebung des Naturschutzgebietes ist mit Verordnung vom 2. März 2010 (StAnz. 13/2010 S. 1008) erfolgt. An die Stelle der Naturschutzgebietsverordnung tritt ab diesem Zeitpunkt die mit der Aufhebungsverordnung veröffentlichte Vereinbarung vom 9. Juni 2004.

Zu b:

Die ehemals rund 1.400 ha Kernzone des "Haderwaldes" wurden um die in der Zone II liegenden 825 ha reduziert. Dies entspricht einem Verlust des hessischen Kernzonenanteils von rd. 1,3 v.H.

- Frage 6. In der "Vereinbarung" heißt es: "Aufgrund ihrer Naturausstattung und ökologischen Funktion ist die Fläche besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie erfüllt die naturschutzfachlichen Kriterien eines FFH- und Vogelschutzgebietes und ist als Teil des kohärenten europäischen Netzes von Schutzgebieten "NATURA 2000" der EU-Kommission gemeldet. Sie ist des Weiteren als Kernzone und damit unverzichtbarer Bestandteil des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön vorgesehen." (Artikel 1, Satz 3)
- Welche Behörde traf die Entscheidung, dass die Fläche des im Land Hessen gelegenen Truppenübungsplatzes Wildflecken die naturschutzfachlichen Kriterien eines FFH- und VSG-Gebietes erfüllt?
 - Wann wurde diese Entscheidung getroffen?
 - Wann wurden die Gebiete der EU-Kommission gemeldet?
 - Was heißt, der hessische Teil des Truppenübungsplatzes Wildflecken sei "des Weiteren als Kernzone und damit unverzichtbarer Bestandteil des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön vorgesehen"?
 - War der "Haderwald" bis zur Aufhebung der Schutzgebietsverordnung 2008 verzichtbarer Bestandteil des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön?

Zu a:

Die obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Zu b:

Die Entscheidung wurde vor der Meldung des "Haderwaldes" als FFH-Gebiet im Jahr 1998 getroffen.

Zu c:

Die offizielle Meldung des FFH-Gebietes "Haderwald" (1757 ha) an die EU-Kommission erfolgte im Jahr 1999.

Im Jahr 2000 wurde das Gebiet der EU-Kommission zusätzlich als Vogelschutzgebiet gemeldet. Seit 2004 ist der Haderwald Bestandteil des rund 36.000 ha umfassenden Vogelschutzgebiets "Hessische Rhön".

Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes "Haderwald" und des Vogelschutzgebietes "Hessische Rhön" erfolgte im Rahmen der Natura-2000-Verordnung vom 16. Januar 2008.

Zu d:

Die zitierte Formulierung der "Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken" beinhaltet die Zusage, dass Teile des Haderwaldes als Kernzone zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden im Grundlagenteil zur Vereinbarung auf rund 575 ha (Zone I des Naturschutzgebietes) festgelegt.

Zu e:

Nein.

Frage 7. In der "Vereinbarung" verpflichtet sich die Bundeswehr, "der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das Gebiet des Haderwaldes Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön werden soll" (Artikel 3, Satz 2).

- a) Hat die Landesregierung den Bund - die Bundeswehr - dazu verpflichtet?
- b) Wenn ja, kennt die Landesregierung bereits das Datum, an dem der "Haderwald" erneut UNESCO-Kernzone sein wird?

Zu a:

Die "Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf dem Truppenübungsplatz Wildflecken" ist eine auf gegenseitige Vertragstreue ausgerichtete Regelung, die eine Selbstverpflichtung der Vertragspartner beinhaltet.

Hierzu ist allgemein zu bemerken, dass die Möglichkeiten zur "Verpflichtung" im Verhältnis von zwei Hoheitsträgern zueinander spezifischen Einschränkungen unterliegen. Im konkreten Fall wäre ein hoheitliches Tätigwerden umso schwieriger, als das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in § 4 S. 1 Nr. 1 (zuvor: § 63 S. 1 Nr. 1 BNatschG vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)) für militärische Flächen die bestimmungsgemäße Nutzung gewährleistet. Diese Erwägung war auch leitend für den Abschluss der Vereinbarung mit dem Bund.

Zu b:

Die oben genannte Teilfläche von 575 ha hat aufgrund der Selbstbindung des Bundes die Eigenschaften einer Kernzone (siehe auch Antwort zu Frage 5 b).

Frage 8. Die von der Landesregierung gewählten Begriffsformeln "als Kernzone vorgesehen" und "Kernzone werden soll" sind so unbestimmt, dass der Verdacht entsteht, sie wolle das inzwischen krisenhafte Kernzonenproblem politisch verharmlosen. Die politische Kernfrage des Kernzonenproblems ist die 3-v.H.-Vorgabe der UNESCO. Wird diese Norm verfehlt, ist die Aberkennung des Biosphärenreservat-Status die fatale Konsequenz. Nach Aussage des Vereins Natur- und Lebensraum Rhön entspricht der Kernzonenanteil in Hessen nicht der UNESCO-Vorgabe von 3 v.H.. (Verein ..., Hrsg., Regionales Entwicklungskonzept Lebensraum Rhön 2007-2013, Fulda 2007, S. 55)

- a) Warum schafft es die Landesregierung seit 2004 nicht, die hessische Kernzonenfläche von 1526 ha um 380 ha auf 1906 ha zu erhöhen, um die Landesnorm von 3 v.H. zu erfüllen? (Stand 12/2009)
- b) Plant die Landesregierung bis 2013 die Kommunen, Kreise, Verbände, Vereine, Unternehmen und Fachbehörden noch wirksamer als in den letzten Jahren zu unterstützen, um die Aberkennung des Biosphärenreservat-Status durch die UNESCO zu verhindern?

Zu a:

Die Ausweisung weiterer Kernzonen verursacht Kosten in Höhe von ca. 10.000 €/ha. Es war daher zunächst zu klären, inwieweit diese Maßnahmen tatsächlich unvermeidbar sind, um den Status des Biosphärenreservates zu erhalten. Seit einigen Jahren nimmt die Identifikation geeigneter Flächen

breiten Raum ein. Die Landesregierung geht davon aus, dass das Defizit an Kernzonen von rd. 390 ha bis zur nächsten Evaluierung des Biosphärenreservates Rhön im Jahr 2013 behoben und damit der vom MAB-Nationalkomitee geforderte Mindestanteil von 3 v.H. erreicht sein wird.

Zu b:

Die Ausweisung von Kernzonen ist keine Aufgabe der genannten Institutionen, sondern des Landes. Das Land legt allerdings Wert darauf, diese Aufgabe im Konsens mit der Region zu erfüllen.

Frage 9. Hat die Landesregierung ein Planungskonzept für den Fall, dass die UNESCO der Rhön 2013 den Status einer internationalen Modellregion aberkennt?

Nicht nur das Land Hessen, sondern auch die Länder Thüringen und Bayern arbeiten zurzeit verstärkt daran, die jeweiligen Kernzonendefizite zu beheben. Es besteht Zuversicht, dass der Kernzonenanteil von 3 v.H. der Gesamtfläche bis zur nächsten Evaluierung des Biosphärenreservates Rhön im Jahr 2013 erreicht sein wird. Eine Aberkennung des Biosphärenreservatsstatus steht daher nicht zu befürchten.

Wiesbaden, 7. Juni 2010

Silke Lautenschläger